

Tochter sollte sich um Kündigungsschutzklage kümmern ...

Klagefrist versäumt: Arbeitnehmerin hätte die Ausführung des Auftrags kontrollieren müssen

Am 1. August 2003 erhielt die Arbeitnehmerin vom Arbeitgeber das Kündigungsschreiben. Da sie wegen eines kleinen Eingriffs in die Klinik musste, ließ sie es erst einmal liegen. Zehn Tage später, als man sie aus dem Krankenhaus entließ, drückte sie das Schreiben ihrer Tochter in die Hand und bat sie, die Sache einem Anwalt zu übergeben. Doch die junge Frau war dabei, Kisten zu packen, weil die Familie umzog. Ihr Mann rief zwar einen Anwalt an. Als der jedoch das Kündigungsschreiben sehen wollte, war es im Umzugschaos nicht mehr aufzufinden. Danach vergaßen die beiden die Angelegenheit.

Nachdem die Frist für eine Kündigungsschutzklage versäumt war (= drei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens), beantragte die Arbeitnehmerin, die Klage ausnahmsweise doch noch zuzulassen. Sie entschuldigte das Versäumnis mit dem Umzug ihrer Tochter. Doch damit kam sie beim Landesarbeitsgericht Köln nicht durch (4 (13) Ta 440/03).

Da die Arbeitnehmerin das Krankenhaus schon nach zehn Tagen verlassen habe, hätte sie sich selbst um einen Anwalt bemühen können. Dass ihre Tochter gerade höchst beschäftigt war, habe sie schließlich gewusst. Also hätte sie ihr diesen Auftrag gar nicht erst erteilen sollen. Typischerweise gehe bei einem Umzug "alles drunter und drüber". Zumindest hätte die Mutter deshalb nachfragen und kontrollieren müssen, ob die Tochter den Auftrag auch wirklich ausführte. Grundsätzlich müsse der Arbeitnehmer nach dem Empfang eines blauen Briefs alle nötigen Maßnahmen treffen, um die Kündigungsschutzklage rechtzeitig einzureichen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/tochter-sollte-sich-um-kuendigungsschutzklage-kuemmern>